

Satzung des Turnvereins 1881 e.V. Furth im Wald

§ 1 Name und Sitz

Der Turnverein, gegründet 1881, ist ein eingetragener Verein (Amtsgericht Cham, Zweigstelle Furth im Wald) mit Sitz in Furth im Wald. Aufgrund seiner Eintragung lautet der Name des Vereins "Turnverein 1881 e.V. Furth im Wald". Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, das Sportwesen in allen Bereichen und Sparten zu fördern und den Breitensport durch Sporttreibende jeden Alters zu ermöglichen.

§ 3 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind :

- a) die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen
- b) die Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude, Turn- und Sportgeräte und Anlagen
- c) die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Werbeveranstaltungen und Vereinsabenden bzw. die Durchführung von Wanderungen, Festlichkeiten und dgl. mehr
- d) die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e) die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Noch nicht voll geschäftsfähige Antragende bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- b) Der Verein besteht aus ordentlichen, d.h. aktiven Mitgliedern und aus passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind solche, die in keiner der bestehenden Abteilungen innerhalb des Turnvereins tätig sind.
- c) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, können auf Vorstandsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandschaft hin geehrt werden und für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 **Austritt - Ausschluß**

- a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft des Vereins.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bei Nichtzahlung des Beitrages nach mindestens dreimaliger Mahnung innerhalb neun Monaten ab Fälligkeit. Den Ausschluß beschließt die Vorstandschaft mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandschaft.

Dem Mitglied ist jedoch vor einer solchen Abstimmung die Möglichkeit zu gewähren, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen, entweder mündlich oder schriftlich.

- c) Mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein erlöschen die durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Die rückständigen Beiträge sind nachzuzahlen.

§ 6 **Beiträge**

- a) Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- b) Sämtliche Vereinsmitglieder können die Vereinseinrichtungen während der dazu bestimmten Stunden unter Aufsicht des jeweiligen Abteilungsleiters oder dessen Vertreters benützen.

Ermächtigt die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandschaft eine der bestehenden Abteilungen zur Deckung des Betriebes einer speziellen Sportart einen Spartenbeitrag zu erheben, so ist die Entrichtung dieses Spartenbeitrages Voraussetzung für die Teilnahme an diesen speziellen Veranstaltungen bzw. die Benutzung der spartengebundenen Einrichtungen.

- c) In den Vereinsbeiträgen sind die Versicherungsbeiträge enthalten.

§ 7 **Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person oder Abteilung darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.
- e) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen, nicht das einzelne Mitglied.

§ 8 **Vermögen**

- a) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den vereinseigenen Anlagen und Gebäuden nebst Zubehör und Geräten. Erträge, Einnahmen aus regelmäßigen Jahresbeiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen und freiwilligen Spenden und dgl. umfassen das bewegliche Vereinsvermögen.
- b) Zahlungen über 300.- DM können nur mit schriftlicher Bewilligung des 1., 2. Vorsitzenden oder des 1. Kassiers erfolgen.
- c) Die Vorstandschaft kann durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandschaft die Verfügungsbefugnis für einzelne Abteilungsleiter über diesen oder höhere Beträge bewilligen und zwar mit Genehmigung eines von der Abteilung vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegenden Haushaltsplans. Diese Verfügungsbefugnis des jeweiligen Abteilungsleiters kann sich jedoch ausschließlich nur auf Gelder beziehen, die der einzelnen Sparte oder Abteilung zu dienen bestimmt sind.

§ 9 Untergliederungen

- a) Die Vorstandschaft kann die Schaffung von Untergliederungen (vertikaler Gliederungen) wie Sparten und Abteilungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandschaft genehmigen. Diese Untergliederungen dürfen jedoch nicht die Eigenschaft rechtskräftiger Vereine haben, sondern bleiben in dem Turnverein integriert.
- b) Eine Untergliederung hat zumindest aus einem 1. und einem 2. Abteilungsleiter, einem Kassier und mindestens weiteren 15 Mitgliedern zu bestehen. Ab einer Mitgliederzahl von 50 soll die Abteilung ihre Belange durch eine eigene Satzung regeln. Die Satzung des Hauptvereins bleibt Rahmensatzung.
- c) Die Untergliederungen sind berechtigt und verpflichtet, spartenspezifische Mitgliederbeiträge oder Spielgebühren zu erheben und zwar in kostendeckender Höhe für den jeweiligen Sport- und Spielbetrieb. Spartenbeiträge kommen ausschließlich der jeweiligen Abteilung zugute.
- d) Bis spätestens Ende eines jeden Jahres hat jede Untergliederung mit Satzung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen und diesen der Vorstandschaft des Hauptvereins bekanntzumachen. Die Vorstandschaft hat binnen Monatsfrist über den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandschaft zu befinden. Wird der Haushaltsplan nicht genehmigt und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so erstellen die Kassenrevisoren des Hauptvereins im Benehmen mit dem Kassier der Abteilung binnen einer weiteren Monatsfrist einen verbindlichen Haushaltsplan.
- e) Über Spartenbeiträge im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplans verfügt ausschließlich die jeweilige Abteilungsleitung. Die gewählte Abteilungsleitung kann den Hauptverein Dritten gegenüber außerhalb der genehmigten Haushaltssatzung schuldrechtlich nicht verpflichten. Die Kassenrevisoren des Hauptvereins haben die Revision der Kasse einmal pro Jahr durchzuführen und zwar zu den jeweiligen Jahresversammlungen.

- f) Sofern es der Kassenbestand erlaubt, sind die Abteilungen gegenüber dem Hauptverein und umgekehrt einander zur zinslosen Darlehensgewährung verpflichtet, falls die Beschaffung notwendiger Mittel nur über den Kreditmarkt erfolgen konnte. Die Darlehensgewährung darf jedoch nur kurzfristig erfolgen.
- g) Jede Sparte ist verpflichtet, ihren Zahlungsverkehr über ein vom Hauptverein zu eröffnendes Konto abzuwickeln.
- h) Die Untergliederungen sind nicht rechtsfähig und auch nicht selbständig, sondern erledigen die durch den Hauptverein zugewiesenen Tätigkeiten. Eine Untergliederung, auch Abteilung oder Sparte genannt, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft entstehen. Sie wird von dieser gegründet.

Wenn Personen ohne Anregung des Vereins sich vereinigen und eine Abteilung oder Sparte des Vereins gründen, so wird die Vereinigung erst zur Untergliederung, wenn die Vorstandschaft sie anerkennt. Ebenso wenig kann eine Untergliederung sich von selbst auflösen. Die Untergliederung kann kein Vermögen erwerben. Alles, was sie besitzt, ist Eigentum des Gesamtvereins.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen die Anlagen und Geräte und das gesamte Vermögen der Stadtverwaltung Furth im Wald übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 / Organe

Die Organe des Turnvereins Furth im Wald sind:

1. die **Vorstandschafft**, bestehend aus dem

1. Vorsitzenden

Stellvertreter (Finanzen)

Referenten (Öffentlichkeitsarbeit)

Stellvertreter (Geschäftsführer)

Referent (Koordination f. Sportveranstaltungen u. Abteilungen)

Referent (Jugend)

und den gewählten Abteilungsleitern bzw. im Verhinderungsfalle dem jeweiligen Stellvertreter.

Bei den einzelnen Sitzungen besteht Protokollpflicht.

2. Mitgliederversammlung

Sämtliche Beschlüsse der vorgenannten Organe erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Dem Stellvertreter (Finanzen) kann ein Kassier zur Seite gestellt werden.

Die Wahl und Bestimmung dieser Person sowie die von 2 Kassenrevisoren regelt sich in § 13 Abs. 6.

§ 13 Versammlung und Stimmrecht

1. Die satzungsgemäßen Versammlungen zerfallen in:

a) eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung

b) eine außerordentliche Generalversammlung (bei Bedarf)

c) Vorstandssitzungen

Mitgliederversammlungen, (ohne Rücksicht auf deren jeweilige Bezeichnungen), sowie Vorstandssitzungen können auch nach jeweiligem Bedarf, also nicht zeitlich oder sachlich gebunden, demnach im **übrigen**, nach den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertretern einberufen werden.

2.

Einmal im Jahr muss die Jahreshauptversammlung abgehalten werden und muss jeweils 14 Tage vor Durchführung durch die im hiesigen Raum erscheinende Tagespresse „Bayerwald Echo“ und „Chamer Zeitung“ bekanntgegeben werden, ebenso wie eine ihr zugrundeliegende Tagesordnung.

3.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte genannt werden:

a) Protokollverlesung der letzten Jahreshauptversammlung

b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden



- c) Kassenbericht
- d) Berichte der Kassenrevisoren
- e) Berichte der Abteilungsleiter
- 9 Bildung eines Wahlausschusses (drei Mann)
- g) Entlastung des 1. Vorsitzenden und der Stellvertreter (Finanzen, Geschäftsführung)
- h) Neuwahl des
 - 1. Vorsitzenden
 - Stellvertreter (Finanzen)
 - und der Referenten
 - 2 Kassenrevisoren
- i) Verschiedenes über Beschlussfassung und gestellte Anträge

4.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind in das Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter (Geschäftsführer) und Protokollführer zu unterzeichnen.

5.

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, ebenso bei Auslösung des Vereins.

6.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt geheim, durch die abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Gewählte muss mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf sich vereinigen. Ist durch Stimmzersplitterung infolge mehrerer Kandidaten eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang vorzunehmen. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit bei Aufrechterhaltung der Bewerbungen, so entscheidet das Los.

Die Wahl der Referenten kann per Akklamation stattfinden, sofern die Versammlung dies beschließt. Bei mehr als einem Bewerber ist wie bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter zu verfahren.

7.

Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten ordnungs- oder satzungsgemäßen Wahl im Amt bestellt.

8.

Stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

§ 14 Sonstiges

Wählbar in den Vorstand sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende oder die Vorstandschaft oder der Sportausschuss können auf Antrag der Mitglieder aus besonderem Anlass eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Über sog. „Eil-Anträge“ kann die Mitgliederversammlung oder ein anderes Vereinsgremium auch ohne vorherige Aufnahme in die Tagesordnung und ohne deren satzungs- und fristgerechte Bekanntmachung abstimmen bzw. wählen.

§ 14 a Organisation der jugendlichen Mitglieder

Die Organisation und die Rechte der jugendlichen Mitglieder werden in der Anlage 1 zu Satzung geregelt, die der Jugendmustersatzung des BLSV entspricht.

§ 15 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung

Vorstand i.S. § 26 BGB sind nur der 1. **Vereinsvorsitzende** und die **Stellvertreter**. Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und **außergerichtlich** zu vertreten. Bei Verfügungen sind sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Stellvertreter (Finanzen) einzeln zeichnungsberechtigt.

Die bisherigen Satzungen werden mit **Inkrafttreten** dieser Satzung ungültig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der § 21 ff BGB. Diese Satzung wurde der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt, vorgelesen und in den einzelnen Punkten sowie im Gesamteinverständnis genehmigt.

Soweit das Vereinsregistergericht erforderlichenfalls nicht Satzungsänderungen anregt oder anordnet, sind der 1. Vorsitzende oder die Stellvertreter ohne Abstimmung durch die Mitgliederversammlung hierzu ermächtigt.

Furth im Wald, den 24.07.2002